

Ya
2729

Kurzgefaßte

Articul und Leges

der

von E. Löbl. Gesellschaft der Churfürstl.
Hofbuchdruckerey zu Dresden

am Tage Johannis, 1768.

errichteten

Kranken = Beneficien = und Begräbniß = Casse,

wie solche

am lest gehaltenen Convent 1772.

von sämtlichen Mitgliedern entworfen, und einstimmig beliebt worden.

Dresden,

gedruckt in der Churfürstl. Hofbuchdruckerey.



Dieweil es gewiß ist, daß wir einmal sterben müssen, aber ungewiß, wenn uns der Tod überreiten möchte, und nach der allerweissesten göttlichen Einrichtung, die Glücksgüter unter denen Menschen nicht gleich eingetheilet werden, es dahero leicht möglich, daß auch ein oder der andere, wider Verschulden, dergestalt in Mangel und Dürftigkeit gerathen könne, daß bey entstehenden Krankheits- oder Sterbefällen, er, oder die Seinigen einer Beyhülfe benöthiget seyn dürften: In Rücksicht dessen hat, unter göttlichen Beystand, eine löbliche Gesellschaft der Churfürstl. Sächsl. Hofbuchdruckerey zu Dresden, eine besondere Kranken- und Begräbnißcasse zu errichten beschloßen, und dabey folgende Regeln und Articul zum Grund zu legen, und vor künftige Zeit fest zu setzen, als:

ART. I.

Soll allen denenjenigen, welche die löbl. Buchdruckerkunst gehdrig erlernt, einen anständigen Lebenswandel geführet haben, hiernächst aber allhier in Dresden in Condition stehen und nicht über 50. Jahr alt seyn, der Zutritt zu dieser Casse allezeit offen stehen, auch derselbe denenjenigen Herren von der löbl. Gesellschaft, welche dieser Casse beyzutreten sich entschließen sollten, in keine Wege versaget werden.

ART. II.

Ist zu Verwahrung dieser Articul und Aufbehaltung derer bereits vorrätigen und amnoch zu colligirenden Gelder und Beyträge, die vorhanden gewesen, mit doppelten Schloß und Schlüsseln versehenene gemeinschaftliche Lade, behdrig repariret und

ein Buch angeschaffet worden, in welchen nicht nur alle und jede Mitglieder, wie sie von Zeit zu Zeit dieser Gesellschaft und Casse beygetreten, oder wieder abgegangen, ordentlich verzeichnet, sondern auch der von ihnen gethane Beytrag in selbigen richtig eingeschrieben und berechnet werden könne. Der eine zur Lade gehöri- ge Schlüssel soll dem jedesmaligen Hrn. Collecteur, und der andere dem verordneten Rechnungsführer dergestalt übergeben werden, daß keiner ohne den andern diese Casse oder Lade eröffnen oder damit disponiren möge.

ART. III.

Damit aber in allen und jeden behörige Ordnung erhalten und fortgeföhret werde, solches aber ohne einen gewissen Obern oder Borgesezten nicht leichte zu hoffen stehet, so haben sämtliche Mitglieder dieser löbl. Gesellschaft einstimmig und wohlbedäch- tig beschloffen, allezeit den, der Churfürstl. Sächsl. Hofbuchdru- ckerey vorstehenden Herrn, oder, nach Ableben desselben, wie der Fall gegenwärtig existiret, den jedesmaligen Factor allda zu ih- rem Collecteur zu erwählen, und dieses umsomehr, da die Stiftung unter dieser Gesellschaft eigentlich ihren Ursprung genommen und bishierher unter Gottes Seegen bestanden, so ist denn vorieho Herr Carl Christian Meinhold, als gegenwärtiger Factor, zum Collecteur derselben einstimmig ernannt worden.

ART. IV.

Zum Rechnungsführer dieser Casse, soll allezeit einer aus der Gesellschaft erwählet werden, und ist diese Function vorieho Herrn Gottlieb Wilhelm Feller von E. löbl. Gesellschaft aufgetragen worden. Wie denn alle diejenigen, so gesonnen, sich
der

der Casse einzuberleiben, angewiesen werden, sich bey besagten Rechnungsführer diesfalls zu melden, und pro Receptione 4. gl. pro Inscriptione aber 2. gl. zu erlegen.

ART. V.

Machen sich alle diejenigen, welche binnen 3. Monaten der Casse beytreten, besagter weniger Einschreibegebühren theilhaftig; Nach Verfluß angeregter Zeit aber, muß 1. Thlr. pro Receptione und 2. gl. pro Inscriptione ohnweigerlich erlegt werden. Fremde und hieher in Condition kommende, geben ebenfals, so sie sich nach angetretener Condition binnen vierteljähriger Frist melden, das Art. 4. bestimmte Einschreibegeld; Nach Ablauf dieser Zeit aber, sind sie ebenermaassen das erhöhete Quantum zu erlegen schuldig.

ART. VI.

Verbindet sich ein jeder, nach geschehener Inscription, den wöchentlichen Beytrag mit 1. gl. zu entrichten, und soll die Abführung höchstens aller vier Wochen richtig erfolgen, es wäre denn, daß ein Mitglied durch verschiedene, nicht vorauszusehende Unglücksfälle, vorgeschriebener Ordnung Folge zu leisten außer Stand gesetzt werden sollte, muß doch diesermwegen bey dem Rechnungsführer Anzeige geschehen, und baldmöglichst der angelaufene Rest abgetragen werden; Im Unterbleibungsfall aber der gewissen Excludirung gewärtig seyn.

ART. VII.

Damit man auch hierinne die Billigkeit beobachte, und sich nichts zu Schulden kommen lasse, wenn ein recipirtes Mitglied genöthiget würde, an andern Orten Condition zu suchen; So

ist von Seiten einer ltbl. Gesellschaft beschloffen worden, daß, wenn ein dergleichen Mitglied nur im Lande bleibt, seine Einsteuer behörig abträgt, es des Beneficii deswegen nicht unfähig seyn solle: Sobald es aber außer denen Sächsischen incorporirten Landen in Condition gehet, hat es weder an der Casse, noch deren Beneficio was zu fordern. Fügt sich aber der Fall, daß es wieder nach Sachsen kommt, kann es allemal gegen die gewöhnliche Einsteuer wieder einrücken. Wie denn auch

ART. VIII.

ein bey der Casse interessirtes, und im Lande sich aufhaltendes Mitglied, die Einlage längstens alle Viertel Jahre, ohne einige Erinnerung, Franco einzusenden hat, und soll eine längere Nachsicht nicht verstattet werden.

ART. IX.

Sollte, wider Vermuthen, ein dergleichen Mitglied entweder freywillig von der Casse abgehn, oder seine Einsteuer nicht behörig erlegen, und sonst eines liederlichen Lebenswandels überführet werden, es sey nun Manns- oder Weibsperson, so macht sich ein solches Mitglied nicht allein seiner Einsteuer, sondern auch des ganzen Kranken- und Leichen-Beneficii der Casse verlustig.

ART. X.

Soll einem jeden, der die bestimmte Einlage gehörig entrichtet, sich eines ordentlichen Lebenswandels befließiget, und sonst nichts zu Schulden kommen läset, wenn ihm durch Gottes Verhängniß eine Krankheit oder Unglücksfall, wodurch er zu arbeiten außer Stand gesetzt, betreffen sollte, der wöchentlich verordnete Beytrag von 16. gl., gegen Quittung, richtig eingehändiget werden.

den. Auswärtige hingegen haben in dergleichen Krankheitsfällen sichere Attestate beyzubringen, sowohl den Tag, Ursache und Beschaffenheit der Krankheit anzuführen, und von des Orts Medico oder Chirurgo zu übersenden, wenn anders die Krankensteuer verabsolget werden soll. Hingegen wird

ART. XI.

Weiblichen Personen, sowohl bey Lebzeit des Mannes, als auch nach dessen Tode, keine Krankensteuer gereicht, und ist eine jede Wittbe verbunden, sogleich nach des Mannes Tode die wöchentliche Einsteuer mit 1. gl. zu entrichten, wenn sie anders das bestimmte Beneficium vor sich, genießen will.

ART. XII.

Ist, bey sich ereignenden Sterbefällen, denen Hinterlassenen zur Erleichterung der Begräbniskosten, ein Beytrag von 12. Thlr. festgesetzt worden, jedoch, daß die, wider Vermuthen, restirende wöchentliche Einsteuer, davon abgezogen, der Ueberrest aber an Behörde, (wenn anders bey dem Rechnungsführer diesfalls baldigste Anzeige geschiehet,) gegen Quittung, binnen 24. Stunden, ausgezahlt werden soll. Bey auswärtigen dergleichen Fällen, muß ein, von der Geistlichkeit des Orts ausgestellter Todenschein, dem Rechnungsführer baldmöglichst eingeschickt werden, damit zur baldigen Uebersendung des Geldes, Verfügung getroffen werden könne.

ART. XIII.

Haben auch alle diejenigen, welche ein bey der Casse interessirtes Mitglied, es sey nun Männ- oder Weiblichen Geschlechtes, in Krankheitsfällen auf- und annehmen, vor dessen Wart- und Pflege gehörige Sorge tragen, nach dessen Verfall ebenermaßen

AK Ya 2729

X 3439365 W 18

maßen auf vorbeschriebene Weise, den Art. 12. bestimmten Beytrag zu gewarten.

ART. XIV.

Ist, um verschiedenen Fällen vorzukommen, beschloßen worden, daß niemand die Art. 10. angeregte Krankensteuer, ingleichen das Art. 12. bestimmte Leichen-Beneficium eher, als nach Verfluß des ersten halben Jahres, vom Tage der Inscription an, gereicht werden soll, als nach welcher Zeit er erst des Beneficii theilhaftig wird, sollte er aber vor dem ersten halben Jahre krank werden, oder verfallen, bekommen die Seinigen nichts.

ART. XV.

Soferne einem Ehemann sein Eheweib verstarbe, und er sich anderweit verheyrathen wollte, so muß er seine andere Frau mit 2. Thlr. 12. gl., sollte sich der Fall nochmals ereignen, die dritte mit 5. Thlr. in die Cassé einkaufen, wenn er anders das Leichen-Beneficium vor sie erheben will, weiter aber wird kein Einkauf verstattet. Jedoch muß solcher Einkauf längstens 6. Wochen nach der Hochzeit geschehen, wenn er anders soll angenommen werden.

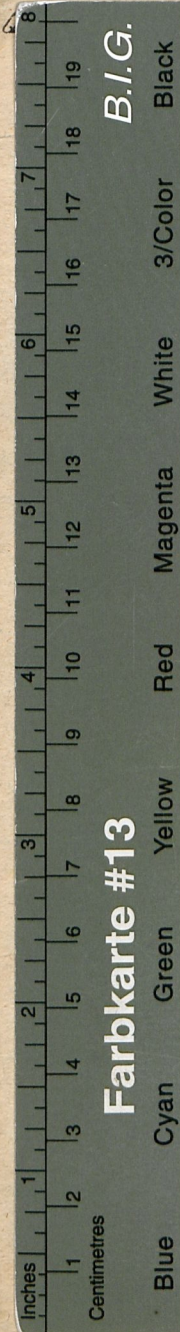
ART. XVI.

Endlich soll alle Jahre, gel. Gott, am Tage Johannis Convent gehalten werden, wobey erstlich der baare Bestand der Cassé vorgezeiget, anbey auch die Rechnung des Rechnungsführers durchgegangen werden wird, da denn sowohl der Bestand der Cassé, als auch die Rechnung des Rechnungsführers, gleichlautend übereintreffen muß. Und ist von E. löbl. Gesellschaft beschloßen worden, über diese Articul fest und unverbrüchlich zu halten. Dresden, am 24. Jun. 1773.



n.





B.I.G.

Farbkarte #13

Ya
2729

1172

Kurzgefaßte

cul und Leges

der

Gesellschaft der Churfürstl.
Buchdruckerey zu Dresden

ge Johannis, 1768.

errichteten

= Beneficien = und Abniß = Casse,

wie folche

gehaltenen Convent 1772.

hern entworfen, und einstimmig beliebt worden.

Dresden,

in der Churfürstl. Hofbuchdruckerey.